

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landesmusikrat Niedersachsen e. V .,

dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.

und

dem Niedersächsischen Kultusministerium

zur

Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen

Vorbemerkung

Der Bildungsauftrag der Schule ist in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes umfassend beschrieben; er bezieht sich auf alle Bereiche von Unterricht und Erziehung und ergänzt und unterstützt das elterliche Erziehungsrecht. Schülerinnen und Schüler sollen "zunehmend selbstständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiter zu entwickeln". Dazu soll die Schule Lehrerinnen und Lehrern wie Schülerinnen und Schülern "den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind".

In gleicher Weise ist in § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgelegt.

Ganztagschulen mit ihren zusätzlichen Bildungs-, Förder- und Freizeitangeboten sind besonders auf diese Ziele ausgerichtet und bieten hierfür einen erweiterten Zeitrahmen und entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung. Sie können ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag besser gerecht werden, wenn sie außer mit den Eltern und Erziehungsberechtigten insbesondere mit außerschulischen Partnern in ihrem Umfeld zusammenarbeiten.

Außerschulische Träger und Veranstalter von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche erreichen andererseits bei einer Zusammenarbeit mit der Schule mehr junge Menschen und eröffnen ihnen leichter den Zugang zu Gruppen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Interessen weiter entwickeln können.

Bei der Entwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts einer Ganztagschule wie bei der Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten sollen deshalb neben den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern auch außerschulische Partner einbezogen werden. Diese Kooperation hat das Ziel, partnerschaftlich Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung junger Menschen zu übernehmen und gemeinsam Wege zu entwickeln, die formelle, nicht-formelle und informelle Bildungsprozesse verbinden oder aufeinander beziehen.

Das Niedersächsische Kultusministerium, der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. sowie der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. schließen diese Vereinbarung, um das Angebot und die Durchführung von außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten zu erleichtern und zu intensivieren. Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der musikpädagogischen Angebote in der öffentlichen Ganztagschule den Mitgliedsverbänden des Landesmusikrates, insbesondere den Musikschulen im Landesverband niedersächsischer Musikschulen, eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote besonders berücksichtigt werden.

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der öffentlichen Ganztagschulen in Niedersachsen mit den Mitgliedsorganisationen im Landesmusikrat und den Musikschulen im Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. Ziel ist es, ein qualifiziertes musikpädagogisches Angebot für möglichst alle Kinder sicherzustellen, die an der öffentlichen Ganztagschule teilnehmen. Das Land Niedersachsen fördert in Zusammenarbeit mit dem Landesmusikrat den Bereich der musikalischen Bildung in besonderem Maße im Aktionsprogramm "Hauptsache: Musik". Ziel ist es, fachliche und organisatorische Kooperationen zwischen der schulischen Musikpädagogik und außerschulischen Institutionen der Musikkultur zu verbessern. Hierbei sollen sowohl die individuelle Talent- und Begabungsförderung als auch der soziale Aspekt des gemeinsamen Musizierens berücksichtigt werden. "Hauptsache: Musik" zeigt Wege, Möglichkeiten und Chancen auf, dokumentiert diese und regt dazu an, besondere Programme an Schulen zu erproben und die Ergebnisse auch der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Der Landesmusikrat begreift die fachliche Zusammenarbeit zwischen der schulischen Musikpädagogik und außerschulischen Institutionen der Musikkultur als Chance für eine Aufwertung der Bedeutung musikalischer Bildung. Dabei geht es in der Umsetzung nicht um ein zufälliges Angebot musikalischer Betreuungs-Aktivitäten zur Auffüllung der nachmittäglichen Freiräume,

sondern vielmehr um ein Gesamtkonzept musikalischer Bildung, das den Regelunterricht um die außerschulischen Angebote mit qualitativ hochwertigem Standard ergänzt.

Das Niedersächsische Kultusministerium, der Landesmusikrat und der Landesverband niedersächsischer Musikschulen stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote im Bereich der Ganztagschule unverzichtbar sind.

§ 2 Kooperationsvereinbarung

(1) Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Ganztagschulen und den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote, d.h. den Trägern der öffentlichen Musikschulen bzw. den Mitgliedsverbänden des Landesmusikrates. Angebote von gemeinnützigen öffentlichen Musikschulen sind bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote besonders zu berücksichtigen, da diese über qualifizierte Musiklehrkräfte verfügen und Kontinuität sowie Verlässlichkeit gewährleisten.

(2) Die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und die Ganztagschulen sollen ihre Zusammenarbeit möglichst langfristig ausrichten und schriftlich vereinbaren.

Die Vereinbarung sollte insbesondere umfassen:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern,
- Information über Personalmaßnahmen der Schule und Berücksichtigung der Kooperationsvorhaben bei Personalmaßnahmen und veränderten Aufgabenzuweisungen,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten und Benennung von Ansprechpartnern,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen,
- gegenseitige Einbeziehung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern solche Veranstaltungen nicht gemeinsam geplant und durchgeführt und finanziert werden können.

(3) Konkret vereinbarte Kooperationsprojekte finden auf Grundlage des Erlasses über "Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule" vom 16.3.2004 (SVBl. S. 219) statt und stehen in der Verantwortung der Schulleitung. Es gelten die entsprechenden Rahmenbedingungen für Schulveranstaltungen. Unabhängig davon liegt die Verantwortung für inhaltliche und methodische Durchführung bei dem jeweiligen Träger des Kooperationsprojekts.

§ 3 Gegenseitige Information

(1) Das Niedersächsische Kultusministerium wird den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. sowie den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. frühzeitig informieren, sofern Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Arbeit der Ganztagschulen vorgenommen werden.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des Landesmusikrats Niedersachsen e. V. und des Landesverbands niedersächsischer Musikschulen e. V. werden vom Kultusministerium zu Besprechungen eingeladen, die sich mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschulen befassen.

(3) Landesmusikrat und Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. geben Kontaktadressen bekannt, über die eine Kooperation zwischen qualifizierten Trägern außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote und Ganztagschulen in der Region vermittelt werden kann. Entsprechende Informationen und Hinweise werden in Veröffentlichungen des Kultusministeriums aufgenommen.

§4 Qualitätssicherung und Evaluation, Fort- und Weiterbildung

(1) Das Niedersächsische Kultusministerium, der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. sowie der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. legen Wert auf qualitativ gestaltete

Angebote, die dem Bildungsauftrag der Schule entsprechen und von den Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden. Sie werden deshalb eigene und gemeinsame Qualitätssicherungs- und Evaluationsmaßnahmen vorsehen und sich gegenseitig dabei unterstützen. Vorzugsweise sollen Evaluationsmethoden eingesetzt werden, die auch die Schülerinnen und Schüler einbeziehen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen, sofern sie nicht für Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte gemeinsam geplant sind, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischer Angebote geöffnet werden.

(2) Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit an Kursen mitwirken, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischer Angebote auf den Einsatz bei ganztagspezifischen Angeboten vorbereitet werden.

§ 5 Hinweise zum Personaleinsatz

(1) Zur Durchführung von konkreten Kooperationsprojekten bzw. außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule können seitens der Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. In erster Linie sollen deshalb Diplom-Musikpädagogen und staatlich geprüfte Musiklehrer eingesetzt werden. Insbesondere Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen und Mitglieder des Deutschen Tonkünstlerverbandes erfüllen diese Voraussetzungen. Darüber hinaus kommen auch vom Landesmusikrat lizenzierte Übungsleiter in Betracht.

(2) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zwischen der einzelnen Ganztagschule bzw. einem Ganztagszentrum und dem örtlichen Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote vertraglich vereinbart. Die "Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften" und das darin enthaltene Formularbeispiel für einen Kooperationsvertrag gelten hierfür als Rahmenvorgabe (Anlage). Personen, die außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen durchführen, wirken an Schulveranstaltungen mit und fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz .

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Einladung durch das Kultusministerium und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden. Unabhängig davon werden auftretende Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.

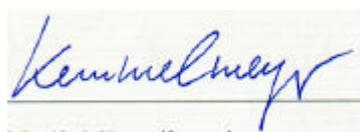
(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von zwei Schuljahren, beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005. Sie kann jederzeit einvernehmlich um Einzelbestimmungen ergänzt oder verändert werden. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres widerspricht.

(3) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium, dem Landesmusikrat Niedersachsen e. V. sowie dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. auf geeignete Weise den Ganztagschulen, den örtlichen Musikschulen sowie den Mitgliedsorganisationen des Landesmusikrates bekannt gemacht. Inhaltliche und fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen werden angeboten.

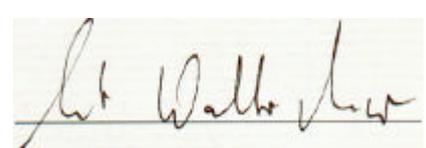
Hannover, den 2. November 2004



Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister



**Prof. Dr. Karl-Jürgen
Kemmelmeier**
Präsident des Landesmusikrates
Niedersachsen e.V.



Ernst Walter Neuhäuser
1. stellvertretender Vorsitzender
des Landesverbandes niedersächsischer
Musikschulen e. V.